

STADTAMT BRAUNAU AM INN

A-5280 Braunau am Inn, Stadtplatz 38

IIb/944/4/2 Pu

Braunau am Inn, 12.12.2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 12.12.2023, TOP III/6, mit der eine **WASSERGEBÜHRENORDNUNG** erlassen wird. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, sowie des § 17 Abs. 3, Ziff. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 – Gegenstand der Gebühr

- (1) Für jeden Anschluss eines Grundstückes an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Braunau am Inn wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben.
- (2) Für jeden Anschluss eines unbebauten Grundstückes an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage wird außerdem eine jährliche Bereitstellungsgebühr eingehoben.
- (3) Für den Wasserbezug aus der gemeindeeigenen öffentlichen Wasserversorgungsanlage und für die mit dem Wasseranschluss verbundenen sonstigen laufenden Leistungen der Stadtgemeinde (z. B. Zählerbeistellung) sind laufende Wasserbezugsgebühren zu entrichten.

§ 2 – Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes. Bei Bauwerken auf fremden Grund trifft die Gebührenpflicht den Bauwerkseigentümer. Sind mehrere Miteigentümer an einem angeschlossenen Grundstück bzw. sind mehrere Bauwerkseigentümer gegeben, so trifft die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren jeden zur ungeteilten Hand (§ 891 ABGB).

§ 3 – Ausmaß der Wasseranschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 EUR 14,77; die Mindestanschlussgebühr beträgt EUR 2.502,00.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschößiger Bebauung die m²-Anzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschoßiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen.

Dachräume, Dach- und Kellergeschoße sind nur in jenem Ausmaß zu berücksichtigen, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Waschküchen und Wäschetrocknenräume, Technik- und Heizungsräume, Wintergärten, Kellerbars, Hallenbäder, Saunen, Hobbyräume, Fitnessräume und Loggias (5-seitig geschlossen) sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Über die Gebäudefluchtlinie vorspringende Balkone bleiben unberücksichtigt.

Freistehende Nebengebäude sind der Bemessungsgrundlage zuzuzählen, wenn diese an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden. Als freistehend ist ein Objekt dann anzusehen, wenn es als statische Einheit ausgebildet ist und durch mehr als eine bautechnische Trennfuge, d. h. durch einen Luftzwischenraum von einem anderen Gebäude getrennt ist. Überdies darf keine Verbindung (Türe, Öffnung, Gang, Durchbruch etc.) zwischen den einzelnen Gebäuden bestehen, so dass dadurch keine gemeinsame Nutzung möglich ist.

Kellergaragen und angebaute sowie freistehende Garagen sind der Bemessungsgrundlage zuzuzählen. Freistehende Garagen jedoch nur, wenn diese an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

Für Tiefgaragen ist bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung lediglich eine Nettofläche von 2,3 x 5,0 m je PKW-Abstellfläche zu berücksichtigen.

Freischwimmbäder sowie kombinierte Schwimmteiche werden entsprechend ihrer Fläche der Bemessungsgrundlage zugerechnet, wenn diese aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt werden.

Zu- und Abschläge:

- a) Für alle ausschließlich betrieblichen Lagerzwecken dienende Gebäude, soweit in diesen nur die sanitären Anlagen untergebracht sind und ein sonstiger Wasserverbrauch nicht gegeben ist, 70 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage. Als Gebäude, welche betrieblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind. Dieser Abschlag findet auch auf Zu- und Anbauten, selbst wenn diese nicht mit Brandmauern vom Hauptgebäude getrennt sind, Anwendung.

- b) Für alle zur Ausübung betrieblicher Tätigkeiten dienenden Gebäude (z. B. Elektro-, Metall, Holz- und sonstige Erzeugungs- oder Be- und Verarbeitungsbetriebe, Kfz-Werkstätten, Geschäfte, Büros, Arztpraxen), soweit in diesen nur die sanitären Anlagen untergebracht sind und ein sonstiger Wasserverbrauch nicht gegeben ist, 40 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

Für Garagen, wenn sie gewerblich betrieben werden oder Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, wird ebenfalls ein Abschlag von 40 % gewährt.

- c) Für alle rein landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienende Gebäude und Gebäudeteile, 80 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- d) Für alle zur Ausübung religiöser und sozialer Einrichtungen dienenden Gebäude sowie öffentliche Verwaltungsgebäude (z. B. Kirchen, Schulen, Kindergärten etc.), soweit in diesen nur die sanitären Anlagen für die Benutzer untergebracht sind und ein sonstiger Wasserverbrauch nicht gegeben ist, 60 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- e) Für betriebliche Autowaschanlagen sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte für deren Inanspruchnahme ein Entgelt zu entrichten ist, 50 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bildet die für diese Waschanlage genutzte Fläche.

Werden Freiflächen als Waschplätze für Lkw's, Autobusse oder sonstige Maschinen und Geräte verwendet, ist die dafür ausgebildete Fläche der Bemessungsgrundlage gemäß § 3 Abs. 2 zuzuschlagen.

- f) Sofern es sich bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage um eine Neuerrichtung des Gebäudes handelt, ist jedenfalls unabhängig von den gewährten Abschlägen die Mindestgebühr gemäß Abs. 1 zu bezahlen.
- g) Sofern Mischformen der Nutzung eines Gebäudes vorliegen, werden Abschläge und auch Zuschläge ausschließlich auf vorangeführte Gebäudetypen gewährt und etwaige darin enthaltene Wohnnutzungen außer Acht gelassen bzw. wird für diese Flächen kein Abschlag angerechnet.
- h) Bei Industrie- und Gewerbebetrieben, die über eine eigene wasserrechtlich genehmigte Nutzwasserversorgungsanlage verfügen, wird für die Produktionsstätten ein zusätzlicher Abschlag von 20 % der Bemessungsgrundlage gewährt.

(3) Die Wasseranschlussgebühr für unbebaute Grundstücke entspricht der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1.

(4) Erhält ein Grundstück, aus welchen Gründen auch immer, mehr als einen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, so ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag von 50 % der in Abs. 1 festgesetzten Mindestanschlussgebühr zusätzlich zur Gebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

- (5) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke und Gebäude ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde;
 - b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes insbesondere durch Auf-, Zu-, Ein-, Um- oder Neubau, Änderung des Verwendungszweckes, Neubau nach Abbruch sowie die nachträgliche Errichtung von Schwimmbädern ist die Wasseranschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist (d. h. dass eine Ergänzungsgebühr überdies nur soweit zu entrichten ist, als die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird);
 - c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4 – Wasseranschlussgebühr – Entstehen des Abgabenspruches

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit dem Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage durch den Gebührenpflichtigen erfolgt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 3 Abs. 5 entsteht mit der Meldung der Änderung bei der Behörde bzw. mit dem Einlangen der Fertigstellungsanzeige gemäß §§ 42 oder 43 Oö. Bauordnung 1994. Diese Meldung bzw. Anzeige hat der Grundstückseigentümer bzw. der Bauwerkseigentümer bei Bauwerken auf fremdem Grund binnen zwei Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten zu erstatten. Bei Unterlassung der Meldung bzw. Anzeige entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch die Behörde.
- (3) Die Wasseranschlussgebühr wird mittels Bescheid vorgeschrieben und wird mit Ablauf eines Monats ab der Zustellung des Bescheides fällig.
- (4) Gebäude, welche keiner baurechtlichen Anzeige- oder Bewilligungspflicht unterliegen, müssen, wenn diese an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, der Behörde gemeldet werden.

§ 4a – Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.
- (2) Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt EUR 0,30 pro Quadratmeter Grundstücksfläche.

§ 4b – Bereitstellungsgebühr – Entstehen des Abgabenspruches

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4a entsteht mit dem Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Entsteht ein unbebautes, angeschlossenes Grundstück durch Abbruch, hat der Gebührenschuldner diese Meldung bzw. Anzeige binnen zwei Wochen an Vollendung der Abbrucharbeiten zu erstatten. Bei Unterlassung der Meldung bzw. Anzeige entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch die Behörde.

Die Bereitstellungsgebühr wird mittels Bescheid vorgeschrieben und wird mit Ablauf eines Monats ab der Zustellung des Bescheides fällig.

§ 5 – Ausmaß der Wasserbezugsgebühr

- (1) Von allen Eigentümern, deren Grundstücke an die öffentliche gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, werden für den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verbrauchsabhängige Wasserbezugsgebühren eingehoben, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Die Wasserbezugsgebühr (Mengengebühr) beträgt EUR 2,28 je m³ Wasser, der auf der Liegenschaft verbraucht wird.

Die Mengengebühr gilt für den jeweiligen Abrechnungszeitraum einer Wasserendabrechnung. Unter Abrechnungszeitraum versteht man jenen Zeitraum, der zwischen zwei Ablesezeitpunkten liegt, wobei der Ablesestichtag im November jeden Jahres festgesetzt wird.

- (2) Für die beigestellten gemeindeeigenen Wasserzähler ist jährlich eine Zählergebühr zu entrichten und zwar:

Zählergröße Q3: 4 m ³ /h	EUR	22,40
Zählergröße Q3: 10 m ³ /h	EUR	30,00
Zählergröße Q3: 16 m ³ /h	EUR	46,00
Zählergröße WP DN 50 m3	EUR	199,20
Zählergröße WP DN 80 m3	EUR	206,00
Zählergröße WP DN 100 m3	EUR	233,00

(3) Die Eigentümer der privaten Wasserzähler haben für die nach dem Maß- und Eichgesetz anfallenden Nacheichungen die tatsächlichen Eichkosten, eventuell anfallende Reparaturkosten und den damit verbundenen Arbeitsaufwand des Wasserwerkes zur Gänze zu bezahlen.

(4) Fehlt ein Wasserzähler, so ist das Ausmaß des Wasserverbrauches durch Schätzung (Pauschalierung) zu ermitteln, wobei pro Jahr nach folgenden Ansätzen vorzugehen ist:

a) je Wohnung ohne Bad und WC	40 m ³
b) je Wohnung mit Bad oder bzw. und WC	160 m ³
c) je Gartenanschluss mit je angefangene 1.000 m ²	60 m ³

(5) Wenn ein Wasserzähler offenbar unrichtig anzeigt oder ganz stillsteht, so wird der Wasserverbrauch durch Vergleich nach dem Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre, wobei auf geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen ist (z.B. Personenanzahl) oder, falls dieser nicht feststellbar ist, durch Vergleich nach den Angaben des neuen Wasserzählers berechnet.

§ 6 – Fälligkeit der Wasserbezugsgebühr und Zählergebühr

Die Wasserbezugsgebühr und Zählergebühr sind vierteljährlich zur Zahlung fällig, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November und 31. Dezember (Endabrechnung) eines jeden Jahres.

§ 7 – Wasserzähler

Die Angaben des Wasserzählers sind, wenn sie die Fehlergrenze von 5 v. H. auf oder ab nicht überschreiten, verbindlich.

§ 8 – Veränderungsanzeige

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben den erfolgten Anschluss des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage, sowie alle Veränderungen, die für die Berechnung und Vorschreibung der Wasserbezugsgebühr von Bedeutung sind, unverzüglich der Stadtgemeinde Braunau bekannt zu geben.
- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige an die Stadtgemeinde Braunau am Inn; diese Anzeige kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen.
- (3) Der Eigentumswechsel wird für die Vorschreibung der Wasserbezugsgebühr erst zum nächstfolgenden Fälligkeitstermin (§ 6) berücksichtigt. Veränderungsanzeigen, die nicht mindestens vier Wochen vor dem nächstfolgenden Fälligkeitstermin einlangen, werden

erst zum übernächsten Fälligkeitstermin berücksichtigt.

§ 9 – Schlussbestimmung

- (1) In den Gebührensätzen dieser Verordnung ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten, diese ist also zusätzlich zu entrichten.
- (2) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Wassergebühren außer Kraft.

Der Bürgermeister:


-Mag. Johannes Waidbacher



Angeschlagen am: 13.12.2023

Abgenommen am: 28.12.2023